

Leistungsbeschreibung für den Kauf eines Feuerwehreinsatzfahrzeug Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz (GW-A/S) Thüringen zur Erneuerung des Fahrzeugbestandes des Katastrophenschutz-Gefahrgutzuges des Landkreises Unstrut-Hainich, bei der Stützpunktfeuerwehr Mühlhausen.

Das Feuerwehreinsatzfahrzeug setzt sich zusammen aus dem Fahrzeuggestell, Fahrzeugaufbau sowie der Beladung für den Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz (GW-A/S) gemäß den technischen Richtlinie Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz (GW-A/S) Thüringen.

1. Gegenstand und Ziel der Ausschreibung

Der Fachdienst für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis beabsichtigt gemäß nachfolgender Leistungsbeschreibung den Kauf von ein Feuerwehreinsatzfahrzeug Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz (GW-A/S).

Der GW-A/S ist ein Gerätewagen Logistik 1 (GW-L1) mit Standardbeladung nach DIN 14555-21 (s. Nr. 5a dieser Richtlinie) in der jeweils gültigen Fassung sowie den zusätzlichen Ausrüstungsmodulen Atemschutz nach Nr. 5b und Strahlenschutz nach Nr. 5c dieser Norm. Das Fahrzeug ist geeignet zur Aufnahme eines Trupps (1/2). Das Fahrzeug dient dem Transport von Mannschaft und Gerät. Das mitgeführte Ausrüstungsmodul Atemschutz dient der Vorhaltung einer Atemschutz- und Schutzausrüstungsreserve für Einsätze von längerer Dauer. Das mitgeführte Ausrüstungsmodul Strahlenschutz enthält die Sonderausrüstung für den Strahlenschutz Einsatz.

Die Zulassung des Fahrzeuges erfolgt durch das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis. Die damit in Verbindung stehenden Kosten sind nicht Bestandteil der Ausschreibung. Die Abholung und Abnahme erfolgt im Werk des Aufbauherstellers.

2. Vorbemerkungen

Es ist ein Angebot entsprechend der technischen Parameter/Mindestanforderungen und des benannten Ausstattungsgrades einzureichen. Alle einzureichenden Dokumente sind in deutscher Sprache zu verfassen. Für die Anwendung dieses Dokuments und der Leistungsverzeichnisse gilt die technische Richtlinie Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz (GW-A/S) Thüringen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle technischen Detailabstimmungen, sowie Schnittstellenbeschreibungen zwischen Fahrgestell und Aufbauhersteller unaufgefordert ohne Mehrkosten vorzunehmen. Mit der Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, dass die Kompatibilität mit dem Fahrgestellhersteller besteht.

Die verbindliche Bestellung erfolgt mit dem Auftragsschreiben des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis. Sofern kein Zuschlag erteilt werden kann, behält sich der AG vor, die Ausschreibung zu wiederholen oder aufzuheben.

3. Lieferumfang/Hinweise

Zum Lieferumfang für das Fahrzeug gehören:

- zwei Bedienungs- und Wartungsanleitungen, nach den Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes und den anerkannten Regeln der Technik, in einem oder mehreren stabilen DIN-A4-Ordern (beschriftet, klar gegliedert, mit Inhaltsverzeichnis)
- Bedienungs- und Wartungsanleitung zusätzlich als Datei (USB-Stick)

Die Bedienungs- und Wartungsanleitung muss mindestens enthalten:

- Bedienung und Wartung der gelieferten Systeme
- Hinweise für den Betrieb (In-, Außerbetriebnahme, Handhabung während des Betriebes)
- allgemeine Hinweise
- alle Unterbedienungsanleitungen von verbauten oder verlasteten Geräten etc.
- ausführliche Beladeliste (Stückbezeichnung, -zahl und Unterbringungsort) als Ausdruck und als Datei (USB-Stick) (gilt für die gesamte Beladung, auch wenn vom Auftraggeber Beladungsteile zugeliefert werden)
- Zubehör: Hier sind alle Betriebsanleitungen der Bestellteile und der sonstigen eingebauten Teile zusammenzufassen.

Zusätzlich ist zweifach mitzuliefern:

- vollständiger Schaltplan der zusätzlichen elektrischen Ausrüstung und der Änderungen der serienmäßigen elektrischen Ausrüstung des Fahrzeuges
- Hinweis: Der Schaltplan wird bei der Fahrzeugabnahme auf Übereinstimmung überprüft.
- auf das ausgelieferte Fahrzeug abgestimmte Ersatzteilliste, mit der jedes Bauteil eindeutig identifiziert und bestellt werden kann
- Hinweis: Es dürfen nur Teile aufgeführt werden, die tatsächlich verbaut wurden. Die Ersatzteilliste wird bei der Fahrzeugabnahme auf Übereinstimmung überprüft.

Des Weiteren ist bei Abholung dem Auftraggeber zu übergeben/mitzuteilen:

- Anweisungen für das Wartungspersonal
- Typprüfung gemäß DIN EN 1846
- Protokoll der Ablieferinspektion der Fachwerkstatt des Fahrgestellherstellers, alle Zulassungsdokumente
- Nach der StVZO für die Erteilung einer Betriebserlaubnis erforderliche Gutachten (Prüfung nach § 21 StVZO), sowie das COC Papier des jeweiligen Fahrgestells
- Notwendige Ausnahmegenehmigungen zur Zulassung als Sonder-Kfz Feuerwehr
- Schriftliche Dokumentation der Einhaltung der Aufbau Richtlinien des Fahrgestellherstellers
- Abnahmeprotokoll der elektrischen Anlage nach DIN VDE 0100
- Messprotokoll Stehwellenmessung der verbauten Funkgeräte/Ladehalterungen mit Verbindung zur Außenantenne
- Messprotokoll Leistungsmessung der verbauten Funkgeräte/Ladehalterungen mit Verbindung zur Außenantenne
- Bestätigung des Herstellers, dass das Fahrzeug der DIN 14555-21 entspricht
- Wiegeprotokoll für Einzelradlasten des Fahrzeuges (Anlieferungszustand)
- Einzelradlasten des Fahrzeuges mit Aufbau und Beladung
- Protokoll der firmeninternen Abnahme
- Termine für technische Durchsichten und Fristenarbeiten
- Beschreibung der spezifischen Materialerhaltungsarbeiten
- Hinweise zur Störungssuche und deren Behebung
- Sicherheitsbestimmungen

4. Technische Parameter/Mindestanforderungen

Alle beschriebenen Leistungen müssen zum Zeitpunkt der Auslieferung nachfolgenden Vorschriften entsprechen:

- den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik
- den gültigen Unfallverhütungsvorschriften
- der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) der BRD

- den Vorschriften über elektrische Anlagen (VDE- / DIN-Normen)
- den einschlägigen europäischen Regeln (Abgasnorm, Kfz.- EMV- Richtlinien usw.)
- allen mitgeltenden Regeln, Vorschriften, Normen und gesetzlichen Bestimmungen

Alle Fächer sind zu beschriften. Die Beschriftung hat so zu erfolgen, dass sie vom Auftraggeber in geeigneter Weise ergänzt oder verändert werden kann. Alle Schalter (auch Feuerwehruzusatzeinrichtungen) müssen durch Symbole und Schriftzug eindeutig gekennzeichnet sein.

Die technischen Parameter/Mindestanforderungen sind den Leistungsverzeichnissen für Fahrzeuggestell und Fahrzeugaufbau sowie für die Beladung zu entnehmen. Die Leistungsverzeichnisse/Preisblätter sind zwingend in der vorliegenden Form auszufüllen. Soweit gefordert, ist das Vorhandensein der geforderten technischen Parameter/Mindestanforderungen durch „ein Häkchen“ zu bestätigen.

5. Garantie und Haftung

Der Auftragnehmer gewährt eine Garantie von mindestens zwei Jahren. Sie beginnt mit der Übergabe des jeweiligen Fahrzeugs/Gerätes. Treten in den vereinbarten Garantiezeiten Mängel am Fahrzeug/Gerät auf, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Den Unterlagen bei Übergabe des Fahrzeuges ist eine Aufstellung mit den Firmenbezeichnungen bzw. Namen und Adressen derjenigen Firmen beizufügen, die ermächtigt sind, Arbeiten während und unter Gewährleistung von Garantie des Fahrzeugs (Fahrgestell und Aufbau) durchzuführen.

Werden bei der Ausführung der Leistung vom Auftragnehmer Unteraufträge für Teilbereiche an andere Firmen übergeben, so sind diese und die von diesen zu erbringenden Leistungen dem Auftraggeber mit dem Angebot zur Kenntnis zu geben. Die vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich Garantieverfüllung etc. an den Auftragnehmer werden hierdurch nicht berührt.

Kann das Fahrzeug während der Garantiezeit aufgrund eines von der Garantie umfassten technischen Mangels nicht einsatzfähig genutzt werden, gilt dies als Nutzungsausfall. Für Zeiträume des nachgewiesenen Nutzungsausfalls verlängert sich die Garantiezeit automatisch um die Dauer des jeweiligen Nutzungsausfalls. Der Nutzungsausfall beginnt mit der schriftlichen Mängelanzeige durch den Auftraggeber und endet mit der Wiederherstellung der vollständigen Einsatzfähigkeit des Fahrzeugs/Geräts.

Gesetzliche Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Der Auftragnehmer hat die volle Produkthaftung gemäß den gesetzlichen Bedingungen zu übernehmen.

6. Bereitstellung des GW-AS

Die Lieferung/Bereitstellung hat frühestens in der 2. KW 2028 bis spätestens 48. KW 2028 zu erfolgen.

7. Zuschlagskriterium

100 % Preis

8. Hinweise zur Angebotseinreichung

Neben den auszufüllenden Leistungsverzeichnissen/Preisblättern ist ein **eigenes Angebot** einzureichen.

Die Angebotsendsumme in Euro brutto für das gesamte Fahrzeug ist in das beigefügte Angebotsschreiben (633) zu übertragen.

9. Preisgleitklausel

Grundlage für eine Preisanpassungen sind die Preisindizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte des Statistischen Bundesamtes, www.destatis.de, „61241-0004 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“/“Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate Güterverzeichnis“ (GP2019 6-Steller), hier

- **GP 579 29 10 41/GP19-29 1041** (Lastkraftwagen mit Selbstzündung)
- **GP 582 29 2/GP19-29 2** (Karosserien, Aufbauten, Anhänger)

bezogen auf

- Zeitpunkt der Angebotseinreichung,
- Zeitpunkt der Lieferung des Fahrgestells an den Aufbauhersteller und
- Zeitpunkt der Abnahmebereitschaft des (Gesamt-) Fahrzeugs

<https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=61241-0004&by-pass=true&levelindex=0&levelid=1711531684364#abreadcrumb>

Berechnung der Preisanpassung

- Zu dem im Angebot angegebenen Angebotspreis für das Fahrgestell und dem ebenfalls im Angebot anzugebenden Angebotspreis für den Aufbau werden von dem Auftraggeber der jeweilige Preisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte **GP19-29 1041** (Lastkraftwagen mit Selbstzündung) und **GP19-29 2** (Karosserien, Aufbauten, Anhänger) des Statistischen Bundesamtes zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe ermittelt und festgehalten.
- Anhand der Preisindizes festzustellende Kostenänderungen führen zu einer Anpassung des zu zahlenden Preises zu dem unten beschriebenen Zeitpunkt, sofern die Preisänderung mehr als fünf Prozent (5 von Hundert) des Angebotspreises beträgt.
- Nach der Lieferung des Fahrgestells an den Aufbauhersteller wird anhand des Preisindex GP 579 – 29 10 41 (Lastkraftwagen mit Selbstzündung) der für das Fahrgestell zu zahlende Preis ermittelt. Das heißt, weicht der Preisindex zum Zeitpunkt der Auslieferung um mehr als fünf Prozent von dem zum Zeitpunkt der Angebotseinreichung festgehaltenen Indexwert ab, wird der Angebotspreis um die Differenz in Prozent erhöht oder abgesenkt.
- Nach der Erklärung der Abnahmebereitschaft des (Gesamt-) Fahrzeugs durch den Auftragnehmer wird anhand **GP19-29 2** (Karosserien, Aufbauten, Anhänger) analog der Regelung für das Fahrgestell der für den Aufbau zu zahlende Preis ermittelt.
- Eine Anpassung erfolgt sowohl bei einer Erhöhung als auch bei einer Senkung des Indexes. Sinkt der maßgebliche Index, so hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Preisminderung in gleichem Maße, wie bei einer Erhöhung ein Anspruch des Auftragnehmers auf eine Preisanhebung bestünde. Die Preisanpassung erfolgt bei der Schlussrechnung.

Der Antrag auf Preisanpassung ist schriftlich zu stellen. Im Antrag ist das Datum (Monat und Jahr der Lieferung des Fahrgestells an den Aufbauhersteller) zu benennen. Preisanpassungen bedürfen vor ihrem Inkrafttreten der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (spätestens einen Monat nach Antragseingang) und werden Vertragsbestandteil.

Bei der Rechnungslegung sind Preisanpassungen gesondert auszuweisen.